Bündnis für Gerechtigkeit - WV/Bündnis 90/DIE GRÜNEN (BfG-WV/GRÜNE)
Stadtratsfraktion Weißenfels

Büro des Stadtrates
der Stadt Weißenfels

Frau Knittel
Markt 1
06667 Weißenfels

Fraktionsvorsitzende
Monika Zwirnmann
Große Burgstraße 20
06667 Weißenfels
Tel. 0163/9651941
Mail: M.Zwirnmann@web.de
WSF, der 24. 06. 2015

Antrag der Fraktion Bündnis für Gerechtigkeit/GRÜNE für den Stadtrat am 9. 7. 2015 zu folgenden Thema:

Ergänzung der Tagesordnung des am 9. 7. 2015 stattfindenden Stadtrates um folgende Beschlussempfehlung:

Wiederholung der Sitzung des Finanzausschusses des Stadtrates Weißenfels vom 27. 05. 2015 zu TOP 4 „Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitragssatzung)“ im folgenden Umfang (Rüge nach KVG § 55, Abs. 1, Satz 3 und § 53, Abs. 4):

1. Das Abstimmergebnis zu TOP 4 (FA v. 27. 05. 2015) wird wegen nachgewiesener Form – und Verfahrensfehler für ungültig erklärt (falsche Unterlage zum Sachstandsbericht, Mangel mit Auswirkung auf Willensentschließung durch Stadträte)
2. Ein darauf aufbauender Satzungsbeschluss durch den Stadtrat wird bis zum Vorliegen einer rechtlich beanstandungsfreien Beschlussempfehlung durch den FA ausgesetzt und auf den 3. 9. 2015 verschoben ja Ge.
3. Die Wiederholung des FA mit einem TOP - Thema“ Beschlussempfehlung für eine Schmutzwasserbeitragssatzung WSF“ wird unter Beachtung des vollen Unterrichtungsanspruchs aller Stadträte durchgeführt.
4. Der für die Mitglieder des FA beanspruchte Unterichtungsumfang ist im vollen Umfang auch allen übrigen Stadträten zu gewährleisten.
   Das heißt;
   die in den beiden Sachstandsberichten aufgeführten und bisher allen Stadträten vorenthaltenen rechtlichen Erläuterung der SwBS WSF durch das von der Abwasseranstalt beauftragte Anwaltsbüro MTNP gehören zum Sachstandsbericht sowohl des FA als auch des Stadtrates. Die rechtlichen Hinweise zum Satzungsentwurf sollen sowohl in Form eines mündlichen Vortrags als auch durch die dem Sachstandsbericht beigefügten (vorhandenen?) zwei Erläuterungsschreiben

von Frau RA Dr. Pommer erfolgen (siehe Punkt 6).

5. Es wird durch die Verwaltung organisatorisch sichergestellt, dass der Satzungsbeschluss den Stadträten zum nächstfolgenden Stadtrat am 3. 09. 2015 fehlerfrei vorgelegt wird.
6. Die rechtlichen Erläuterungen zum Satzungsentwurf sind im Quellen – und Literaturverzeichnis des Halbach Gutachtens (Pkt. 9) auf Seite 57 unter der laufenden Nummer:
   - 10 „Beitragsrechtliches Vorteilsprinzip und Folgefragen....(vom 30. 8. 2013) und
   - 12 „ Vorbereitung Beitragserhebung AöR Weißenfels.... (vom 19. 01. 2015) aufgeführt.

   Diese beiden Schriftstücke haben für die Zustimmung von Stadträten zur SwB - Satzung WS F grundsätzliche Bedeutung und sind daher den beiden Sachstandsberichten (FA/SR) beizufügen und jeweils mündlich vorzutragen

Hinweis:
Durch die Mitteilung des OBM – Informationen aus dem Stadtrat und die Presseerklärung vom 13. 06. 2015 wurde seitens der Verwaltung dargelegt, dass die in beiden Sachstandsberichten (FA v. 27. 5. 2015 und SR v. 9. 6. 2015) aufgeführten Anlagen/Schriftstücke „Erläuterungen zur SwBS WSF durch Kanzlei MTNP (Frau RA Dr. Pommer)“ Doppelungen des Satzungstextes darstellen und daher fehlerhaft bzw. irreführend im Sinne einer Erläuterung von rechtlichen Sachverhalten sind. Die notwendigen Erläuterungen zu rechtlichen Grundlagen des Satzungsentwurfes zur Unterrichtung der Stadträte in mündlicher und schriftlicher Form sind damit leider unterblieben. Unter diesen Umständen hält unsere Fraktion eine Herstellung von Satzungsrecht wegen gröblich unterlassener Informationspflicht für den am 9. 7. 2015 angesetzten Stadtrat für rechtlich unzulässig und damit nicht realisierbar.

i. V. M. Zwirnmann

gez. Monika Zwirnmann
Fraktionsvorsitzende BfG/GRÜNE